

## A b s c h r i f t

An das  
Bundesministerium für  
Wirtschaft und Arbeit  
Abteilung II/1  
Stubenring 1  
A-1010 Wien

Wien, am 16. April 2003

Ihr Zeichen/ Schreiben vom:  
GZ: 433.002/8-II/1/2003 31.03.2003

Unser Zeichen:  
V/2-42003/N/A-25

Durchwahl:  
8581

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Arbeitsmarktservicegesetz, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz, das Karenzgeldgesetz und das Arbeitsverfassungsgesetz geändert werden (Budgetbegleitgesetz 2003)**

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beeckt sich, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit zu dem im Betreff genannten Entwurf eines Bundesgesetzes folgende Stellungnahme zu übermitteln:

Die Maßnahmen in den betreffenden Gesetzesmaterien sind als Teil des Budgetbegleitgesetzes 2003 im Zusammenhang mit der Neuordnung im Bereich der Pensionssysteme zu sehen. Die Eckpunkte dieser Novellierungen finden sich auch im Regierungsprogramm. Speziell das Maßnahmenpaket betreffend Altersteilzeit und Lohnnebenkostensenkung für ältere Arbeitnehmer kann als arbeitsmarkt- und standortpolitische Begleitmaßnahme zur schrittweise Aufhebung der Frühpensionen gesehen werden. Letztendlich wird mit einer Überführung der vorzeitigen Alterspension wegen langer Arbeitslosigkeit in das System der Arbeitslosenversicherung einer drohenden Aufhebung dieser Form der Alterspension durch den Europäischen Gerichtshof begegnet.

Die Erhöhung der Beschäftigungsquote bei älteren Arbeitnehmern ist eines der Hauptziele der budgetpolitischen Begleitmaßnahmen. Ausschlaggebend für die Wirksamkeit der vorgesehenen Anpassungen wird der Anreiz für Arbeitgeber sein, ältere Arbeitnehmer zu beschäftigen. Die Erfolge der Reform werden an den Vorgaben der Europäischen Union, speziell den Empfehlungen der Kommission zu den beschäftigungspolitischen Leitlinien zu messen sein. Darin wird – im Teil betreffend

die Umsetzung in Österreich – die Erhöhung der Beschäftigungsquote älterer Arbeitnehmer als eines von drei vorrangigen Zielen genannt.

Zu den einzelnen Bestimmungen ist aus Sicht der Präsidentenkonferenz folgendes auszuführen:

### **Zu Artikel I : Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977**

Kernstück der Novellierung ist die Neuordnung des Modells der Altersteilzeit. Es ist generell zu bemerken, dass sich dieses Modell, das mit dem Sozialrechts-Änderungsgesetz 2000 (SRÄG 2000) eingeführt wurde, letztendlich bewährt und große Akzeptanz gefunden hat, sowohl bei Arbeitgebern als auch bei Arbeitnehmern. Das geltende Recht würde ein Auslaufen der Altersteilzeit mit Ende 2003 vorsehen. Die unbefristete Weiterführung dieser Regelung ist daher grundsätzlich positiv zu bewerten.

Die Erstfassung des Modells der Altersteilzeit sah eine verpflichtende Ersatzkraftstellung durch den Arbeitgeber vor und wurde kaum genutzt. Mit der später erfolgten Streichung der verpflichtenden Ersatzkraftstellung konnte jener Anreiz gefunden werden, um das Modell attraktiv genug zu gestalten. Mit der nun vorgesehenen Novellierung soll, neben einer Kürzung des Anspruchszeitraumes von 6,5 auf 5 Jahre, die Ersatzkraftstellung in abgeänderter Form wieder eingeführt werden.

Dem entsprechend sieht der Entwurf vor, dass mit Einstellung einer Ersatzkraft 100% des dem Arbeitgeber entstehenden Aufwandes für die Altersteilzeit ersetzt wird, ohne eine solche Einstellung allerdings nur 50%. Die Ersatzkraft sollte ein zuvor Arbeitsloser oder ein Lehrling sein. Fehlt die Einstellung einer Ersatzkraft, wird auch die Möglichkeit des Blockens der verbleibenden Arbeitszeit des älteren Arbeitnehmers entfallen.

Es ist zu befürchten, dass das neue Modell in der beschriebenen Form nicht mehr in der Weise wie nach dem geltenden Recht wahrgenommen werden wird. Im Zusammenhang mit der Abschaffung der Frühpensionen erscheint eine möglichst starke Inanspruchnahme der Altersteilzeit umso notwendiger. Es ist daher fraglich, ob die gewünschten und auch notwendigen Beschäftigungseffekte im erforderlichen Ausmaß eintreten.

Die Präsidentenkonferenz regt daher an, das Modell der Altersteilzeit so zu gestalten, dass die angestrebten beschäftigungspolitischen Effekte auch tatsächlich eintreten. Im Zusammenhang mit der Entlastung der Gebarung Arbeitsmarktpolitik durch den Entfall der pauschalierten Überweisung an die Pensionsversicherung ab 2004, sollte die entsprechende Finanzierung sichergestellt werden.

Der Entfall der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung für ältere Arbeitnehmer ist im Sinne einer Entlastung von Lohnnebenkosten zu begrüßen. Für Arbeitnehmer ab vollendetem 60. Lebensjahr sind keine Beiträge zu entrichten, die zurückgelegten Zeiten sollen aber anspruchsbegründend wirken. Für Frauen ab 56 und Männer ab 58 Jahre ist lediglich der IESG-Beitrag von 0,7% zu entrichten. Es müsste geprüft werden, ob der unterschiedliche Geltungsbeginn der Maßnahme (56/58) dem Gleichbehandlungsgebot entspricht.

Nicht enthalten ist die im Regierungsprogramm vorgesehene Anpassung der Berechnung des Einkommens von Nebenerwerbslandwirten im Arbeitslosenversicherungsgesetz nach steuerrechtlichen Grundsätzen. Da die Anhebung des Pensionsantrittsalters auch diese Personengruppe betreffen wird und das Risiko von Altersarbeitslosigkeit steigen könnte, wird eine rasche Umsetzung gefordert, um mögliche Härtefälle zu vermeiden.

## **Zu Artikel II: Änderung des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes**

Wird ein Arbeitsverhältnis mit einem älteren Arbeitnehmer aus bestimmten Gründen gelöst, hat der Arbeitgeber gemäß § 5b des Entwurfes an die Arbeitslosenversicherung einen bestimmten Betrag zu entrichten. Die Bemessung erfolgt nach Absatz 3 des § 5b. Der neue Absatz 3 sieht vor, dass der Betrag erhöht wird, wenn das betreffende Dienstverhältnis bereits eine bestimmte Dauer überschritten hat.

Es sollte im Text eine Klarstellung erfolgen, dass nicht die Dauer des Dienstverhältnisses, sondern die tatsächliche Beschäftigungsdauer als Bemessungsgröße herangezogen wird. In Ziffer 3 des Absatzes 3 sollte an Stelle des Begriffs „des Dienstverhältnisses“ daher der Begriff „der Beschäftigung“ stehen.

Der § 5b Abs. 1 und 2 AMPFG wurde im Übrigen durch den Verfassungsgerichtshof aufgehoben (siehe auch Erläuterungen zu Artikel VI), so dass eine Ersatzlösung gefunden werden muss.

## **Zu Art VI: Änderung des Arbeitsverfassungsgesetzes**

Um einen Anreiz zur Beschäftigung älterer Arbeitnehmer zu schaffen, wird § 105 Abs. 3 Z 2 ArbVG dahingehend geändert, dass der verstärkte Kündigungsschutz erst nach 2 Beschäftigungsjahren einsetzt.

Es ist zunächst festzustellen, dass eine Umsetzung dieser Bestimmung auch im Landarbeitsrecht erfolgen sollte (§ 210 Landarbeitsgesetz).

Bei der Formulierung ist allerdings unklar, ob sich der neu eingefügte Satz nur auf die „sozial ungerechtfertigte Kündigung“ oder auch auf den „Sozialvergleich“ beim Einspruch von Kündigungen bezieht.

Der Hinweis auf Arbeitnehmer, die gemäß § 5a des AMPFG eingestellt werden, ist nicht nachvollziehbar. Wie bereits hingewiesen, wurde die Bestimmung (§ 5a im Artikel 6 des Sozialrechts-Änderungsgesetzes 2000) vom Verfassungsgerichtshof aufgehoben. Laut Kundmachung des Bundeskanzlers vom 18.04.2001 (siehe BGBI. I Nr. 33/2001) treten einmal erloschene Gesetze auch durch eine solche Rückverweisung nicht wieder in Kraft. Es wird um eine Überprüfung der Sachlage im Sinne der genannten Bedenken ersucht.

Wunschgemäß werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnisnahme übermittelt.

Der Präsident:  
gez. ÖkR Schwarzböck

Der Generalsekretär:  
gez. Dipl.-Ing. Astl